VERORDNUNG (EG) Nr. 3225/93 DER KOMMISSION

vom 25. November 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2094/93 zur Eröffnung der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1993/94

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1566/93 (2), insbesondere auf Artikel 38 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2094/93 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3213/93 (4), sind die im Rahmen der vorbeugenden Destillation zu unterschreibenden Verträge und Erklärungen den zuständigen Interventionsstellen spätestens am 15. November 1993 vorzulegen. Da sich in mehreren Mitgliedstaaten bei der Fertigstellung der Verwaltungsunterlagen Verspätungen ergeben haben, sollte die Frist, die der Einreichung der betreffenden Verträge und Erklärungen bei den Interventionsstellen gesetzt ist, verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2094/93 wird der 15. November 1993 durch den 26. November 1993 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 15. November 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 39.
(3) ABl. Nr. L 190 vom 30. 7. 1993, S. 23.
(4) ABl. Nr. L 291 vom 25. 11. 1993, S. 1.